



**Marktsatzung
über die Durchführung des Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarktes
vom 07. November 1995,
zuletzt geändert am 14. Oktober 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 07. November 1995, folgende Marktsatzung beschlossen und zuletzt am 14. Oktober 2014 geändert und ergänzt:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Furtwangen betreibt den Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarkt und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§ 3

Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.
- (2) Auf dem Barbara-, Mai- und dem Sommermarkt dürfen gemäß § 68 GewO Waren aller Art verkauft werden.

§ 4

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte werden jeden Samstag und in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober außerdem noch jeden Donnerstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (2) Der Maimarkt findet an jedem 2. Mittwoch im Mai statt.
- (3) Der Sommermarkt findet an jedem 3. Mittwoch im Juli statt.

- (4) Der Barbaramarkt findet an jedem 1. Samstag im Dezember statt.
- (5) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Wochenmarkt von 8.00 - 12.30 Uhr
 - b) für den Wochenmarkt am Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
 - c) den Maimarkt von 8.00 - 18.00 Uhr
 - d) den Sommermarkt von 8.00 - 18.00 Uhr
 - e) den Barbaramarkt von 8.00 - 18.00 Uhr
- (6) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Wochenmarktes von der Stadt Furtwangen abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Furtwangen und in der Homepage (www.furtwangen.de) der Stadt Furtwangen..

§ 5

Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.
- (2) Der Mai-, Sommer- und Barbaramarkt findet am Marktplatz ab Hausnummer 2 bis zur Abzweigung der Bismarckstraße, sowie in der Gerwigstraße vom Marktplatz bis zur Einmündung Lindenstraße und in der Friedrichstraße vom Marktplatz bis zur Einmündung der Grieshaberstraße statt. Der Barbaramarkt geht im gesamten Marktplatz zusätzlich in der Wilhelmstraße bis zur Abzweigung Baumannstraße.
- (3) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Straßen nicht erlaubt.
- (4) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Anlieferung der Waren

- (1) Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Waren sind spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit anzuliefern. Bei unverschuldeter Verspätung kann der Marktmeister unbeschadet des § 7 Abs. 8 Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.
- (2) Die Marktplätze müssen eine halbe Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein, und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 7

Standzuweisung

- (1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände und -plätze, die von der Stadt für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze

nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.

- (3) Die Zuweisung eines Standes kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Dauererlaubnis und die Tageserlaubnis sind schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der Angabe der benötigten Platzfläche bei der Stadt Furtwangen zu beantragen. Eine Antragstellung für den Wochenmarkt ist jederzeit möglich, bei den übrigen Märkten bis spätestens 1 Woche vor dem Markttermin. Die Antragstellung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5) Über die Zuweisung der Standplätze wird anhand der Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebots entschieden. Bei gleicher Attraktivität erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Antragsunterlagen zuerst bei der Stadt Furtwangen eingingen.
- (6) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Ein bestimmter Stand kann nicht beansprucht werden.
- (7) Der Marktmeister kann dem Inhaber von Dauerständen einen anderen Stand zuweisen, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (10) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (11) Wird ein Stand eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann er anderweitig vergeben werden.

§ 8

Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Lebensmittel

- (1) Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- (2) Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem, unbenutztem unbedrucktem und nicht beschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

§ 10

Vorschriften über den Verkauf von besonderen Warengattungen

- (1) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten, so sind sie ausdrücklich als unreif zu bezeichnen.
- (2) Für den Handel mit eßbaren Pilzen gilt folgende:
 - a) Die zum Verkauf bereitgehaltenen Pilze müssen nach Arten getrennt werden, dürfen nur in frischem und jüngerem Entwicklungsstand, nicht zerbrochen oder zerstückelt sein.
 - b) Der Verkauf frischer Pilze ist nur zulässig, wenn die Pilze für genußtauglich befunden worden sind und hierfür ein Beschaunungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 11

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benützer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen, so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplätzen bzw. den hierfür vorgesehenen Straßen mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- (4) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 12

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, an angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (4) Die allgemeinen Regeln der Abfallsortierung sind gemäß der jeweils gültigen Kreisabfallsatzung anzuwenden.

§ 13

Mehrweggeschirr

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen - sofern nicht eßbar - sind auf den Wochenmärkten und dem Mai-, Sommer- und Barbaramarkt untersagt.
- Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, und -besteck, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zustellungsantrag zu stellen und zu begründen.

§ 14

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind zu befolgen.

§ 15

Ausschluß

Von der Benützung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen haben;
2. wer die Ordnung oder den geregelten Ablauf auf irgendeine Weise stört.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 17

Ausnahmen

die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 18

Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt haftet den Teilnehmern an den Wochenmärkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung der Wochenmärkte oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Beschicker haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 1. die Verkaufszeiten nach § 4
 2. die Marktplätze nach § 6
 3. die Anlieferung der Waren nach § 6
 4. die Standzuweisung nach § 7
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8

6. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 9
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 11
8. die Sauberhaltung des Marktes nach § 12
9. die Verpflichtung zur Verwendung von Einweggeschirr nach § 13 Abs. 1 und 2 Einweggeschirr und Einwegportionspackungen verwendet oder Geränke nicht in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr abgibt, ohne in Besitz der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein

verstößt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 10. Mai 2011 außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 14. Oktober 2014

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Satzung wurde am 15.11.1995 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 07.11.1995 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 09.12.1997 wurde am 17.12.1997 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 18.12.1997 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 15.02.2000 wurde am 23.02.2000 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 25.02.2000 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 01.12.2009 wurde am 09.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 15.12.2009 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 10. Mai 2011 wurde am 18.05.2011 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 20.05.2011 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 14. Oktober 2014 wurde am 22.10.2014 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 27.10.2014 angezeigt.